

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 7/7a AL 38/07 B

L 12 AL 61/06 (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 14 (10) AL 29/04 (SG Köln)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 7. Senat des Bundessozialgerichts hat am 8. November 2007 durch den Vorsitzenden Richter **E i c h e r** sowie die Richter **D r. K o l o c z e k** und **C o s e r i u** beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landesozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 24. Januar 2007 wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Der Kläger wendet sich mit seiner Nichtzulassungsbeschwerde gegen ein Urteil des Landessozialgerichts (LSG) Nordrhein-Westfalen vom 24. Januar 2007.
- 2 Er trägt vor, die auf die Arbeitslosenhilfe-Verordnung (AlhiV 2002) vom 23. Dezember 2002 (BGBl I 4607) gestützte Versagung von Arbeitslosenhilfe (Alhi) sei rechtswidrig. Der Gesetzgeber hätte die rechtswidrige Verordnung, die nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) mit der Ermächtigungsgrundlage nicht in Einklang stehe, ersetzen und eine Übergangsregelung schaffen müssen. Außerdem habe das LSG den zwischen den Beteiligten vereinbarten Prozessvergleich fehlerhaft gewürdigt. Der vom LSG angelegte Maßstab, dass Abweichungen von der Rechtslage nur dann Vertragsinhalt würden, wenn dies "aus dem Wortlaut des Vertrages klar erkennbar" sei, verhindere jegliche Vertragsauslegung. Schließlich habe das LSG auch den Umfang und die Voraussetzungen des sozialrechtlichen Herstellungsanspruchs verkannt. Die Beklagte hätte über die - ihr erkennbare - Rechtswidrigkeit der AlhiV 2002 aufklären müssen, um ihn (den Kläger) in die Lage zu versetzen, normgerechte Vermögensdispositionen zu treffen.
- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde ist schon unzulässig, weil der Prozessbevollmächtigte des Klägers keinen Zulassungsgrund bezeichnet hat. Der Senat konnte deshalb ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter durch Beschluss entscheiden (§ 160a Abs 4 Satz 2 Sozialgerichtsgesetz <SGG> iVm § 169 SGG).
- 4 Der Prozessbevollmächtigte des Klägers hat sich auch nicht inzident auf einen der in § 160 Abs 2 SGG abschließend bezeichneten Zulassungsgründe berufen (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 9; vgl auch Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 8. Auflage 2005, § 160 RdNr 4a, mwN*), denn er rügt ausschließlich eine fehlerhafte Rechtsanwendung des LSG. Für die Zulassung der Revision genügt es jedoch nicht, lediglich Kritik am Inhalt der Entscheidung zu üben. Gegenstand der Nichtzulassungsbeschwerde ist es nicht, ob das Berufungsgericht in der Sache richtig entschieden hat (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 7*).
- 5 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

